



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 10/26

vom

13. August 2026

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schoppmeyer, die Richter Röhl, die Richterin Dr. Selbmann, die Richter Dr. Harms und Weinland

am 13. August 2026

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 11. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg vom 24. Februar 2026 wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 150 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 577 Abs. 1 Satz 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen. Sie ist zwar statthaft (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO), jedoch unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Notfrist von einem Monat nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses (§ 575 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO) durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt (§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO) eingelegt und begründet worden ist. Die Zustellung der angefochtenen Entscheidung erfolgte am 27. Februar 2026, so dass die Monats-

frist am 26. März 2026 abgelaufen ist. Weder bis zu diesem Zeitpunkt noch danach ist eine zulässige Rechtsmitteleinlegung - durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt - erfolgt.

Schoppmeyer

Röhl

Selbmann

Harms

Weinland

Vorinstanzen:

AG Duisburg-Ruhrort, Entscheidung vom 07.01.2026 - 8 C 70/25 -

LG Duisburg, Entscheidung vom 24.02.2026 - 11 S 1/26 -